



IHK-Steuerinfo

Juni 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
ZWEIFELS- UND AUSLEGUNGSFRAGEN ZUM INVESTMENTSTEUERGESETZ.....	2
ABZINSUNG VON VERBINDLICHKEITEN UND RÜCKSTELLUNGEN.....	2
STICHTAG 30.06.2005 BEI ÄLTEREN DIREKTVERSICHERUNGEN BEACHTEN!.....	3
ACHTUNG: VORSICHT BEIM „VERWENDEN“ EINER UST-IDNR.!.....	3
INITIATIVE GEGEN STEUERSCHLUPFLÖCHER IN BUNDESTAG EINGEBRACHT	4
UMSATZSTEUER: „ONE-STOP-SHOP“ IN DER DISKUSSION	6
DIENSTWAGEN: GERINGERER GELDWERTER VORTEIL BEI KOSTENÜBERNAHME DURCH DEN ARBEITNEHMER	8
DIENSTWAGENGESTELLUNG: KEIN GELDWERTER VORTEIL BEI ANGEMESSENEM ENTGELT	9
LITERATUREMPFEHLUNGEN	10
INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE	10
BUSINESS-ÉTIKETTE FÜR ERFOLGREICHE STEUERBERATER	11
RECHNUNGSLEGUNG INTERNATIONAL	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Jörg Schwenker (Sw),
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber
gestattet.*

ARTIKEL

Zweifels- und Auslegungsfragen zum Investmentsteuergesetz

Ende 2003 ist das Investmentsteuergesetz verabschiedet worden. Die dort getroffenen Regelungen betreffen inländische Investmentanteile und inländisches Investmentvermögen in Form von Investmentfonds oder einer Investmentaktiengesellschaft sowie ausländisches Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile. Das [BMF-Schreiben](#) vom 02.06.2005 (112 S.!) befasst sich mit Zweifels- und Auslegungsfragen dieses Gesetzes.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte erläutert:

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Erträge aus Investmentanteilen
- Ermittlung der Erträge
- Ausländische Einkünfte
- Besteuerungsgrundlagen
- Pauschalbesteuerung
- Kapitalertragsteuer
- Veräußerung, Rückgabe und Bewertung von Investmentanteilen
- Ertragsausgleich
- Dach-Investmentvermögen
- Zweckvermögen, Steuerbefreiung und Außenprüfung inländischer Investmentvermögen
- Ausschüttungsbeschluss bei inländischen Investmentvermögen
- Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei inländischen Investmentvermögen
- Übertragung inländischer Sondervermögen
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen mit Immobilien
- Ausländische Spezial-Investmentvermögen
- Verschmelzung ausländischer Sondervermögen
- Anwendungs- und Übergangsregelung (Sw)

Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sind § 6 Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 3a neu gefasst worden. Danach sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden. Das [BMF-Schreiben](#) befasst sich im Einzelnen mit folgenden Aspekten:

- Bewertungsverfahren
- Abzinsung von Verbindlichkeiten in der steuerlichen Gewinnermittlung
- Anzinsung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung
- Rücklagen nach § 52 Abs. 16 EStG
- Gewerbesteuerliche Behandlung
- Buchtechnische Abwicklung
- Zeitliche Anwendung

Ausgenommen von der Abzinsungsregelung sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. (Sw)

Stichtag 30.06.2005 bei älteren Direktversicherungen beachten!

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1.1.2005 eine Direktversicherung abgeschlossen haben, müssen sich bis zum 30.06.2005 entscheiden. Sie können wählen, ob diese Direktversicherung nach altem Recht oder nach dem ab 1.1.2005 geltenden Recht behandelt werden soll. In der Vergangenheit erfreute sich die Direktversicherung u. a. wegen der Pauschalversteuerung in Höhe von 20 % großer Beliebtheit. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen sind dann spätere Kapitalabfindungen komplett steuerfrei. Für Direktversicherungen, die seit dem 1.1.2005 abgeschlossen werden, gilt dieses Pauschalisierungsprivileg nicht mehr. Die neue Förderung von Direktversicherungen sieht dergestalt aus, dass die Beiträge komplett nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind und hinterher die Leistungen aus der Direktversicherung steuerpflichtig sind. Bei Alt-Direktversicherungen, die auch nach neuem Recht gefördert werden können, hat der Arbeitnehmer bis zum 30.06.2005 zu entscheiden, ob er lieber die neuen Besteuerungsregelungen angewandt wissen möchte oder weiterhin pauschal versteuern möchte. Der Arbeitnehmer muss sich bis zum 30.06.2005 entscheiden. (Sw)

Achtung: Vorsicht beim „Verwenden“ einer USt-IdNr.!

Eine Auslegung des Umsatzsteuergesetzes verunsichert zunehmend deutsche und ausländische Unternehmen. Die Probleme traten zutage, als im Herbst vergangenen Jahres die Umsatzsteuerrichtlinien 2005 bekannt gemacht wurden. Bereits im Vorfeld

hatten wir uns gegen die Neufassung von Abschnitt 42c Absatz 3 Satz 2 und 3 der Umsatzsteuerrichtlinien gewandt. Hiernach soll für die Verlagerung des Leistungsortes bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen in der Regel ein „positives Tun“ bereits bei Vertragsabschluss erforderlich sein. Eine im Briefkopf eingedruckte USt-IdNr. oder eine in einer Gutschrift des Leistungsempfängers formularmäßig eingedruckte USt-IdNr. sollen allein nicht ausreichen, damit sich der Leistungsort in den Mitgliedstaat des Leistungsempfängers verlagert. Was unter dem Begriff des „positiven Tuns“ zu verstehen ist, wird in den UStR aber nicht näher erläutert.

Eine Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen brachte jetzt Klarheit. Hiernach gelten die zusätzlichen Voraussetzungen für das Verwenden einer USt-IdNr. nicht nur für die Fälle der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung, sondern für alle Leistungen, bei denen die Verwendung der USt-IdNr. für die Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung maßgeblich ist. Soll der Leistungsort in Zukunft durch die Verwendung einer USt-IdNr. verlagert werden, muss dies damit nach deutscher Ansicht besonders vereinbart und zwecks Nachweis bei einer späteren Umsatzsteuer-Sonderprüfung gesondert dokumentiert werden. Dies kann nach dem uns vorliegenden BMF-Schreiben insbesondere im schriftlichen Speditionsauftrag geschehen oder, falls lediglich eine mündliche Absprache besteht, durch eine Telefonnotiz.

Die Zahl der von der genannten Regelung betroffenen Wirtschaftsvorgänge ist enorm. Betroffen sind sowohl die Fälle der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung als auch Vermittlungsleistungen und Fälle der Lohnveredelung. In all diesen Sachverhalten konnte der Leistende bislang zumeist bedenkenlos eine Nettorechnung schreiben, da die Steuerschuld überging. Für die Unternehmer war dies im Dschungel der umsatzsteuerlichen Vorschriften für den Binnenmarkt ein sicheres Terrain.

Nunmehr muss das leistende Unternehmen eine zusätzliche Absprache mit dem Leistungsempfänger treffen. Unternehmer, die Verträge lediglich mündlich schließen, müssen nachträglich Telefonnotizen anfertigen. Bei einer Gutschrift darf die USt-IdNr. nicht formularmäßig eingedruckt sein, sondern muss eingetragen werden. Ob bei einer „normalen Abrechnung“ eine Verankerung in den AGBs ausreichend ist, ist derzeit nicht klar. Auch nicht, ob ein Hinweis in der Rechnung auf eine zusätzliche Absprache den Anforderungen des BMF genügt.

Bei allen Überlegungen muss zudem beachtet werden, dass die UStR 2005 für alle Umsätze gelten, die seit dem 1.1.2005 ausgeführt worden sind bzw. ausgeführt werden. (Ne)

Initiative gegen Steuerschlupflöcher in Bundestag eingebracht

In der Steuerinfo März 2005 hatten wir über die Gesetzesinitiative der Hessischen Landesregierung berichtet, mit der sie gegen legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vorgehen will.

Inzwischen ist der Antrag sowohl im Finanzausschuss des Bundesrates als auch im Bundesrat selbst beraten und in geänderter Form beschlossen worden. Die Bundesregierung stimmt in ihrer Stellungnahme dem Gesetzentwurf weitgehend zu und hat ihn zur Beratung in den Bundestag eingebracht ([BT-Drs. 15/5605](#)). Ein Termin für die Beratung des Entwurfs im Bundestag ist noch nicht festgelegt worden.

Der Entwurf ist in folgenden Punkten (Auszug) geändert worden:

Abgabenordnung

- Die Änderung im Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird auf den Tatbestand „Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringen“ erweitert.

Die ursprüngliche Fassung des „Verbreitens von Belegen“ war zu weitgehend. Damit soll das Anbieten von Belegen – wie etwa Tankquittungen – für Steuererklärungen, wie es derzeit vermehrt bei Internetauktionen vorkommen soll, steuerverfahrensrechtlich verfolgbar werden.

Einkommensteuergesetz

- Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) werden nicht nur Wertpapiere des Umlaufvermögens zukünftig wie nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens behandelt. Die Regelung soll auf „Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens“ ausgeweitet werden.
Konsequenz wäre, dass deren Anschaffungskosten werden erst beim Verkauf anerkannt würden.
- Nach dem geänderten Entwurf sollen in § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG die Wörter "nicht abnutzbaren" gestrichen werden. Diese Änderung hätte zur Folge, dass künftig auch Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, sämtliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden müssen.

Hiermit ist für die Unternehmen ein immenser Aufwand verbunden. Sämtlichen Klein- und Kleinstunternehmen würden durch diese Regelung zeit- und kos-

tenintensive Inventurpflichten auferlegt, wie sie derzeit von den buchführungspflichtigen Unternehmen getragen werden müssen.

- Die Regelung, durch die für Einnahmen-Überschuss-Rechner explizit die Bildung gewillkürten Betriebsvermögens ausgeschlossen werden sollte, ist fallen gelassen worden. Entsprechend der Rechtsprechung des BFH können mithin auch Einnahmen-Überschuss-Rechner weiterhin gewillkürtes Betriebsvermögen bilden.
- Die 1-%-Regelung bei der privaten Nutzung eines Kraftfahrzeugs soll auf die dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordneten Fahrzeuge beschränkt werden. Bei einem dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordneten Fahrzeug soll der Entnahmewert mit den auf die geschätzte Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Die Änderungen des EStG sollen ab dem VZ 2006/für WJ bzw. Veräußerungen nach dem 31.12.2005 gelten.

Insbesondere die Änderung des **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes** (Wegfall von Freibetrag und Bewertungsabschlag bei gewerblich geprägten Personengesellschaften – siehe dazu Steuerinfo März 2005) ist unverändert geblieben. Die Regierung hat jedoch in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Bundesrates darauf hingewiesen, dass sie mit dem Entwurf des Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge einen umfassenderen Lösungsvorschlag vorgelegt hat. Den gewerblich geprägten Personengesellschaften kann insoweit jedoch noch keine Entwarnung gegeben werden. (Ng)

Umsatzsteuer: „One-Stop-Shop“ in der Diskussion

Am 2. Juni 2005 fand in Berlin eine Europäische Konferenz zur Einführung einer einzigen Anlaufstelle bei mehrwertsteuerlichen Pflichten statt, bei der die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Einrichtung eines sog. „One-Stop-Shop“ vorstellte. Dieser wurde vor Fachexperten, Unternehmensvertretern und Beamten aus der Finanzverwaltung ausführlich diskutiert.

Die Erfüllung der MwSt-Pflichten gestaltet sich für grenzüberschreitend tätige Unternehmen äußerst kompliziert, da diese nicht mit den Steuerverfahrensregelungen der fremden Länder vertraut sind und überdies mit Sprachproblemen zu kämpfen haben. Darüber hinaus verursachen die Unterschiedlichkeiten der Verfahrensregelungen erhebliche Kosten.

1. Bei Umsätzen zwischen Unternehmen (B2B) könnte dieser Aufwand erheblich reduziert werden, wenn der leistende Unternehmer im Bestimmungsstaat von seinen steuerlichen Pflichten entbunden – und stattdessen der Leistungsempfänger als Steuerschuldner bestimmt wird. Artikel 21 der 6. MwSt-Richtlinie erlaubt bereits den Mitgliedsstaaten, zu dieser Verfahrensweise (Steuerschuldumkehr) überzugehen und somit wirksam Abhilfe bei den überbordenden Verfahrenspflichten zu schaffen.
2. Im Bereich der grenzüberschreitenden B2C-Leistungen hingegen ist eine Übertragung der MwSt-Pflichten nicht möglich, da der Empfänger – als privater Konsument – steuerlich nicht greifbar ist. Sind grenzüberschreitende Leistungen im Land des Verbrauchs (Ziel-/Bestimmungsland-Prinzip) steuerpflichtig (Fernverkäufe, Lieferung mit Installation/Montage/Arbeiten an Grundstücken/Verkauf auf Märkten etc.), so schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer im Zielstaat und muss dort den einschlägigen steuerlichen Pflichten nachkommen (Registrierung, Steuererklärung, Steuerabführung etc.). Da die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Verfahrenspflichten über einen großen Spielraum verfügen, unterscheiden sich so z. B. die einzureichenden Erklärungen inhaltlich und formal erheblich. Wird ein Unternehmen überdies in mehreren Mitgliedsstaaten tätig, so vervielfacht sich der entsprechende Verwaltungsaufwand – und mit ihm das Haftungsrisiko.

Die Europäische Kommission macht daher geltend, dass die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle wirksam Abhilfe schaffen könnte, wenn dort die Unternehmen allen MwSt-Pflichten nachkommen können, denen sie in den jeweiligen Zielländern unterworfen sind.

- Im Rahmen eines sog. „One-Stop-Shop“ hätten Unternehmen die Möglichkeit, sich im Heimatland für MwSt-Zwecke identifizieren und registrieren zu lassen – mit Wirkung für alle anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die Anlaufstelle prüft den – elektronisch übermittelten – Antrag, vergibt eine MwSt-Nummer und übermittelt diese sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an alle Steuerverwaltungen in den Mitgliedsstaaten. Ebenfalls zentral könnte eine Aktualisierung der Daten erfolgen.
- Das Unternehmen hat nunmehr die Möglichkeit, seine MwSt-Erklärungen – in elektronischer Form – ausschließlich bei dieser Anlaufstelle einzureichen. Diese hält hierfür auf ihrer Website die länderspezifischen Formulare vor, die in der Heimatsprache des Unternehmens ausgestaltet sind.
- Die Steuererklärungen werden an die Mitgliedsstaaten weitergeleitet und dort – unter Anwendung des dort geltenden Rechts (Steuerbefreiungen/Steuersätze etc.) – bearbeitet und ggf. kontrolliert.
- Vorsteuerabzugsbeträge könnten ebenfalls auf diesem Wege geltend gemacht werden.

- Angedacht wird überdies die Möglichkeit, sämtliche MwSt-Zahlbeträge im Rahmen einer einzigen Überweisung tätigen zu können, die dann von der Anlaufstelle aufgeschlüsselt und an die beteiligten Mitgliedsstaaten verteilt wird.
- Für die Beitreibung der geschuldeten MwSt-Beträge wäre auch künftig jede Steuerverwaltung selbst verantwortlich.

Der Vorschlag der Kommission, der von dem EU-Kommissar für Steuern und Zollunion, László Kovács, erläutert wurde, fand die große Zustimmung der anwesenden Unternehmensvertreter und Fachexperten, da hierdurch die Belastungen für Unternehmen wesentlich reduziert werden können. Vertreter der Finanzverwaltung machten hingegen geltend, dass für den Aufbau der Anlaufstellen nicht genügend finanzielle und personelle Ressourcen im Bund und den Ländern zur Verfügung ständen. Zugleich äußerten sie sich skeptisch hinsichtlich des Funktionierens des Modells – insbesondere mit Blick auf die Weiterleitung der von der Anlaufstelle vereinnahmten MwSt-Beträge an die anderen Fisci. (Vo)

Dienstwagen: Geringerer geldwerter Vorteil bei Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

Die Berechnung des geldwerten Vorteils für die Überlassung eines Dienstwagens nach der sog. 1 Prozentmethode ist nach Auffassung des FG München unabhängig davon, ob die Treibstoffkosten für dieses Fahrzeug vom Arbeitnehmer getragen werden.¹

Im Urteilsfall überließ der Arbeitgeber (Kläger) an Arbeitnehmer Dienstwagen auch für die Privatnutzung. Ein geldwerter Vorteil wurde nicht erfasst. Das Finanzamt forderte von dem Arbeitgeber gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach. Gegen die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung richtete sich die Klage des Arbeitgebers. Es sei bei der Vorteilsermittlung zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer sämtliche Benzinkosten selbst zu tragen hatten. Nach R 31 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR wird der Nutzungswert aus der Dienstwagengestellung gemindert, sofern der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung ein Entgelt zahlt. Hierbei kommt es seit 2001 nicht darauf an, ob ein pauschales oder ein kilometerbezogenes Nutzungsentgelt vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber geleistet wird.

Im strittigen Sachverhalt erfolgte die Übernahme der Benzinkosten jedoch unmittelbar durch den Arbeitnehmer. Eine Zahlung durch den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber lag nicht vor. Somit scheidet nach dem Richtlinienwortlaut die Minderung des geldwerten Vorteils aus. Der Kläger wandte hiergegen ein, dass von der wirtschaftlichen Betrachtung die Höhe des geldwerten Vorteils aus einer Dienstwagengestel-

¹ FG München, Urteil vom 19. November 2004, 8 K 2408/02, Rev. eingelegt, Az des BFH: VI R 96/04, DStRE 2005 S. 379

lung sich nicht danach zu orientieren habe, wer Aufwendungen für ein Fahrzeug an wen zahle.

Das FG München hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Wenn der Arbeitnehmer einen Teil der laufenden Betriebskosten zu tragen hat, rechnen diese nicht zu den vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen. Dies hat zur Folge, dass sie vom Arbeitnehmer nicht an den Arbeitgeber vergütet werden können und nicht Entgelt für die Dienstwagenüberlassung darstellen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Beratungshinweis: Das Urteil ist formal und es bleibt abzuwarten, ob der BFH diese Grundsätze übernehmen wird. Es dürfte wohl kaum einen Unterschied machen, wenn

- in dem einen Fall der Arbeitnehmer laufende Betriebskosten selbst zu tragen hat, wohingegen
- in dem anderen Fall der Arbeitnehmer zunächst für den Arbeitgeber die laufenden Betriebskosten zu zahlen hat, er diese vom Arbeitgeber als Auslagenersatz erstattet bekommt und vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung eben die Höhe der laufenden Betriebskosten vom Auszahlungsbetrag abgezogen wird.

Im ersten Fall wirkt sich die Übernahme der laufenden Betriebskosten nicht auf die Höhe des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils aus. Im zweiten Fall tritt eine Minderung ein, weil der Arbeitnehmer die Zahlung der Betriebskosten an den Arbeitgeber leistet.

Es bleibt die Entscheidung des BFH abzuwarten. Um Haftungsrisiken zu verhindern, sollten Arbeitgeber nach den Verwaltungsgrundsätzen eine Abrechnung durchführen. Der Arbeitnehmer sollte mit seiner Einkommensteuer-Erklärung den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagengestellung unter Abzug der von ihm übernommenen laufenden Kosten neu ermitteln. Die Finanzverwaltung wird dies nicht zulassen, so dass im Einspruchsverfahren ein Ruhen des Verfahrens aufgrund des beim BFH anhängigen Verfahrens zu beantragen ist. Zudem stellt sich die Frage, ob die übernommenen Kosten als angemessenes Entgelt für die Dienstwagennutzung anzusehen sind. Falls dies der Fall sein sollte, entfällt nach dem nachfolgend aufgeführten FG-Urteil ein geldwerter Vorteil. (Se)

Dienstwagengestellung: Kein geldwerter Vorteil bei angemessenem Entgelt

Das FG München hat mit Urteil vom 16. November 2004² entschieden, dass kein geldwerter Vorteil bei angemessenem Entgelt für die Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs zu erfassen ist.

Im Urteilsfall konnte der Kläger einen Dienstwagen für betriebliche Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Eine Privatnutzung war dem Arbeitnehmer untersagt. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber einen Betrag unter Zugrundelegung der ADAC-Durchschnittssätze für jeden Kilometer zu leisten. Das Finanzamt nahm einen geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an, der mit 0,03 Prozent je Entfernungskilometer in Abhängigkeit vom inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zu bewerten war. Hiervon wurden die Zahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber abgezogen.³

Das FG München übernahm diese Auffassung nicht. Ein geldwerter Vorteil aus einer PKW-Gestellung an einen Arbeitnehmer liege dann nicht vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt innerhalb der Bandbreite dessen liegt, was als angemessen angesehen werden könne. Ein „geldwerter Vorteil“ scheidet aus, weil nicht davon gesprochen werden könne, dass dem Arbeitnehmer zusätzlich zu seinem laufenden Barlohn ein Vorteil entstehe. Mangels Arbeitslohn scheidet eine Bewertung nach der Bewertungsvorschrift des § 8 Abs. 2 EStG aus.

Beratungshinweis: Mit Spannung bleibt auch insoweit die Entscheidung des BFH abzuwarten. Der BFH wird sich grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzen haben, welche Wirkung eine Zuzahlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber auf die Höhe des geldwerten Vorteils hat. (Se)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Von Prof. Dr. Lutz Fischer, Prof. Dr. Hans-Jochen Kleineidam und Prof. Dr. Perygrin Warneke

5., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 2005, XL, 796 Seiten, fester Einband, Euro (D) 59,80

ISBN 3 503 08725 7

Erich Schmidt Verlag

² 6 K 229/02, Rev. eingelegt, Az BFH: VI R 95/04, DStRE 2004 S. 381

³ vgl. vorherige Ausführungen.

Dieses Buch ist konsequent auf die zentralen steuerlichen Fragen international tätiger deutscher Unternehmen (Outbound-Fall) ausgerichtet.

Schwerpunkte:

- **Auslandsfinanzierung**
Finanzierung des Inlandsunternehmens durch ausländische Financiers, Finanzierung der ausländischen Organisationseinheiten
- **Außenhandel**
Ausfuhr, Dienstleistungen für ausländische Kunden, Transfer von immateriellen Gütern, E-Commerce
- **Auslandsinvestitionen**
Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Betriebsstätten
- **Umstrukturierungen des Auslandsengagements**
- **Etablierung von Holdingstrukturen**
- **Erfolglenkende Gestaltungsmaßnahmen, Verrechnungspreise, Umlageverträge**

Als unverzichtbare Grundlagen enthält das Buch ferner: Methodologische Überlegungen, Rechtsquellen und Prinzipien des Internationalen Steuerrechts, Internationales Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit seiner Aktualität und Breite sowie seiner praxisgerechten Schwerpunktbildung wendet sich das Buch nicht nur an Studenten, sondern auch an die Entscheidungsträger in international tätigen Unternehmen und an deren Berater.

Business-Etikette für erfolgreiche Steuerberater

Horst Hanisch

Perfektes Auftreten in Büro und Beruf

Deubner Verlag

ISBN 3-88606-610-X,

74 Seiten, broschiert, € 9,80

Der Westentaschen-Knigge für Steuerberater

„Bitte“ und „Danke“ – eigentlich nur zwei schlichte Wörter, in ihrer Wirkung aber kaum zu unterschätzen. Das zunehmend „knappe Gut“ Höflichkeit ist im Umgang mit Mandanten und Mitarbeitern für jeden Steuerberater nicht nur Beiwerk. Zuvorkommende Umgangsformen, Freundlichkeit und das Wissen um die jeweils angemessenen Verhaltensformen sind wichtige Faktoren, um Neukunden für die Kanzlei zu gewinnen und im Mandantengespräch sowohl fachlich professionell als auch menschlich überzeugend aufzutreten.

Die Neuerscheinung „**Business-Etikette für erfolgreiche Steuerberater**“ aus dem Deubner Verlag liefert dazu eine Vielzahl von praktischen Tipps und Hinweisen. Wie empfängt man in der Kanzlei seine Gäste? Welche Rolle spielen Hierarchie und Rangordnung bei der Vorstellung? Wann setze ich gekonnt Smalltalk ein? Aber auch die Kommunikationsregeln per Brief, Telefon und E-Mail und die Wahl der Kleidung spielen eine entscheidende Rolle. Daneben lauern viele „Fettnäpfchen“, in die man beim Geschäftsessen treten kann und auch Geschäftsreisen sollten gut vorbereitet sein.

Der Westentaschen-Knigge zeigt einprägsam und leicht nachvollziehbar, wie der Steuerberater sich von seiner besten Seite präsentiert. Autor Horst Hanisch, Bonn, ist langjährig als Dozent und Trainer für Business-Etikette, Rhetorik und Präsentation sowie selbstbewusstes Auftreten tätig.

Rechnungslegung international

– *IAS/IFRS im Vergleich mit HGB und US-GAAP* –
Karl Born

4., aktualisierte und komplett überarbeitete Auflage 2005
XXXIV, 827 S., Gebunden, Euro 99,95
ISBN 3-7910-2387-X
Verlag Schäffer-Poeschel



Nach der Entscheidung der EU-Kommission sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) für alle Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen ab 2005 verpflichtend anzuwenden. Aber auch nicht börsennotierte Unternehmen werden zunehmend entsprechende IAS/IFRS-Abschlüsse aufstellen.

Mit dem im Jahr 2004 abgeschlossenen Improvements Project hat der International Accounting Standards Board (IASB) 17 IAS vollkommen überarbeitet und außerdem sechs neue Standards herausgegeben. Vor diesem Hintergrund erläutert Karl Born die aktuelle IASB-Rechnungslegung in klarer und präziser Form. Damit der mit den bisher geltenden IAS vertraute Leser die umfangreichen Änderungen leicht und schnell erkennen kann, wurden die neuen Regelungen farblich hervorgehoben und die nicht mehr geltenden Bestimmungen durchgestrichen. Darüber hinaus wurde auf die wesentlichen Neuerungen zusätzlich hingewiesen.

Neben der Darstellung der IAS/IFRS enthält das Buch wie bisher ausführliche zusätzliche Informationen über die internationale Rechnungslegung sowie einen Vergleich mit dem HGB und der Rechnungslegung nach US-GAAP.

Karl Born ist Berater für Unternehmensanalyse und -bewertung. Er hat über 25 Jahre Erfahrung in der Bewertung von in- und ausländischen Unternehmen und ist Autor der Erfolgsbücher "Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung" sowie "Bilanzanalyse International".